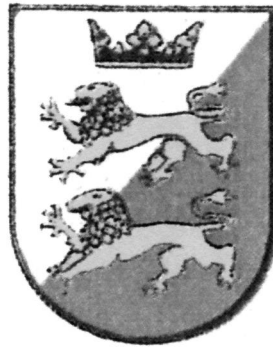


# **Turn- und Sportverein**

## **Ahlden/Aller e.V.**

Gegründet 1911



## **Satzung**

Stand 2011

**Satzung**  
**des Turn- und Sportvereins**  
**Ahlden/Aller e.V.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ahlden/Aller e.V., im folgenden TSV genannt, und hat seinen Sitz in Ahlden/Aller.

Gründungstag ist der 30. September 1911.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern zu ermöglichen, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und jugendpflegerischer Maßnahmen.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Mitglied in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der für die einzelnen von ihm betriebenen Sportarten in Frage kommenden Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

**§ 5****Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

**§ 6****Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung selbst.

**Mitgliedschaft****§ 7****Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzungsbestimmungen durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt hat.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben.

Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied eine Aufnahmegebühr (soweit festgesetzt) und den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vereinsvorstandes eine Beitragsbefreiung erteilt ist.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des TSV.

**§ 8****Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

**§ 9****Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates des TSV nach Vorlage eines schriftlich zu begründenden Beschlusses des Vorstandes.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

**§ 10****Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber, eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§11**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

### **§12**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- f) gute Kameradschaft zu pflegen und sich in das Vereinsleben einzuordnen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 13**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 14**

#### **Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Anschlag am „Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Darüber hinaus sollte der Termin der Jahreshauptversammlung möglichst in der örtlichen Presse bekannt gemacht werden.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

**§ 15****Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
  - c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) Erlass von Satzungsänderungen und Satzungen;
  - f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
  - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
  - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel und von Rahmenhaushaltsplänen;
- soweit nicht bereits in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

**§ 16****Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Genehmigung von Rahmenhaushaltsplänen der Abteilungen;
- g) besondere Anträge.

**§ 17****Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem 3. Vorsitzenden;
- d) dem Kassenwart;
- e) dem Schriftführer;
- f) den Fachabteilungsleitern;
- g) dem Jugendleiter;
- h) dem Werbe- und Pressewart;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Werbe- und Pressewart.

## § 18

### **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

#### *a) Aufgaben des Gesamtvorstandes*

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen und Versammlungen der Fachabteilungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### *b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder*

- Der 1. VORSITZENDE, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.  
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- Der KASSENWART verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- Der SCHRIFTFÜHRER erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit der Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
- Die FACHABTEILUNGSLEITER bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten ihrer Sparte und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Sie haben die Verantwortung für alle Übungs- und sonstige Sportveranstaltungen ihrer Sparte. Sie dürfen an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.



- Der JUGENDLEITER hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- Der WERBE- UND PRESSEWART vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassen von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen.

### § 19

#### Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 20

#### Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9b.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

**§ 21****Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) mindestens 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

**Allgemeine Schlußbestimmungen****§ 22****Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

**§ 23****Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  erforderlich. Werden diese Quoten nicht erreicht, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

**§ 24**

**Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des TSV Ahlden von 1911 e. v. Ausgeschiedenen Mitglieder steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV Ahlden von 1911 e.v. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TSV Ahlden von 1911 e.v. nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Flecken Ahlden / Aller, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

**§ 25**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 26**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.02.2011 beschlossen. Sie tritt am 05.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ahlden / Aller , den 05.02.2011